

FI(A) - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer FI(A) Lehrberechtigung gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.905.FI

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an pilots@austrocontrol.at oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Antragsart

Ich beantrage die Ausstellung einer FI(A) Lehrberechtigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.915.FI.

2 Antragsteller

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Titel Vorname Nachname

Straße Ort PLZ Land

Telefon E-Mail

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

3 Bestätigung der Ausbildung durch die ATO

Von (Datum) Bis (Datum) Ausbildungsleiter (Name) ATO (Zulassungsnummer)

Der Ausbildungsleiter bestätigt hiermit, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Teil-FCL und dem genehmigten Lehrplan durchgeführt wurde und der Bewerber über alle notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten für die Erteilung der Berechtigung verfügt.

Unterschrift des Ausbildungsleiters und Stempel der ATO

4 Zusammenfassung der ATO über die Kenntnisse und Flugerfahrung vor Antritt zur Kompetenzbeurteilung

Flugerfahrung und Vorkenntnisse

a) Vorab-Testflug innerhalb von 6 Monaten vor Kursbeginn

Datum:

b) Flugerfahrung auf Flugzeugen der Klasse SEP(land)

mind. 30 Stunden:

b.i) davon innerhalb von 6 Monaten vor Vorab-Testflug

mind. 5 Stunden:

b.ii) Überlandflug (540 km) mit 3 Landungen als PIC

Datum:

FI(A) Ausbildung

c) Anzahl der Stunden FI(A) Flugausbildung

mind. 30 Stunden:

c.i) davon mit Fluglehrer

mind. 25 Stunden:

c.ii) davon auf FFS oder FNPT I/II oder FTD 2/3

max. 5 Stunden:

d) Theoretische Ausbildung

d.i) Teil "Lehren und Lernen" (25 h) abgeschlossen

Datum:

d.ii) Theoretischer FI(A) Unterricht (100 h)
abgeschlossen

Datum:

FI(A) - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer FI(A) Lehrberechtigung gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.905.FI

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Zusätzliche Erfordernisse für Antragsteller, welche nicht Inhaber einer CPL(A) Lizenz sind:

e) Gesamtflugerfahrung auf Flugzeugen

mind. 200 Stunden:

e.i) davon als PIC

mind. 150 Stunden:

e.ii) davon als PIC auf Überlandflügen

mind. 20 Stunden:

f) Anzahl der Stunden IFR-Flugausbildung

mind. 10 Stunden:

f.i) davon Instrumentenbodenzeit im FSTD

max. 5 Stunden:

g) CPL(A) Theorieprüfung bestanden

Datum:

5 Beilagen

- Flugbuch (Original)
- Kursbesuchsbestätigung (inkl. 'teaching and learning', Kopie)
- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis (Kopie)

6 Durchführung der Kompetenzbeurteilung

Kandidat	Vorname		Nachname		Lizenznummer				
Flugprüfer	Vorname		Nachname		Prüfer-Nummer		Sitzplatz		
Luftfahr- zeug	Klasse/Muster/Variante		Kennzeichen						
Angaben zum Flug	Datum der Prüfung		Gesamtzeit am Steuer		# Landungen		# Anflüge		
Strecken- abschnitt #1	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on	Strecken- abschnitt #2 (sofern zutreffend)	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on

FI(A) - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer FI(A) Lehrberechtigung gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.905.FI

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

7 Protokoll der Kompetenzbeurteilung

ABSCHNITT 1 - THEORETISCHE KENNTNISSE - mündlich		Prüfer-Initialen
1.1	Luftrecht	
1.2	Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse	
1.3	Flugleistung und Flugplanung	
1.4	Menschliches Leistungsvermögen	
1.5	Meteorologie	
1.6	Navigation	
1.7	Betriebliche Verfahren	
1.8	Aerodynamik	
1.9	Verwaltungsangelegenheiten für die Ausbildung	
ABSCHNITT 2 - BESPRECHUNG VOR DEM FLUG <i>(Ausgewählte Inhalte aus dem Syllabus des FI-Lehrgangs)</i>		Prüfer-Initialen
2.1	Visuelle Präsentationstechniken	
2.2	Technische Genauigkeit	
2.3	Erklärungsgenauigkeit	
2.4	Klarheit der Sprache	
2.5	Unterrichtstechnik	
2.6	Einsatz von Modellen und Hilfsmitteln	
2.7	Einbeziehung des Flugschülers	
ABSCHNITT 3 - FLUG <i>(Ausgewählte Inhalte aus dem Syllabus des FI-Lehrgangs)</i>		Prüfer-Initialen
3.1	Vorbereitung der Flugvorführung	
3.2	Übereinstimmung von Sprache und Flugvorführung	
3.3	Korrektur von Fehlern	
3.4	Handhabung des Luftfahrzeuges	
3.5	Unterrichtstechnik	
3.6	Allgemeine Flugzeugführung und Sicherheit	
3.7	Positionsbestimmung und Nutzung des Luftraumes	

FI(A) - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer FI(A) Lehrberechtigung gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.905.FI

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

ABSCHNITT 4 - ME ÜBUNGEN		Prüfer-Initialen
4.1	Maßnahmen bei einem Triebwerkausfall kurz nach dem Start*	
4.2	SE Anflug und Durchstarten*	
4.3	SE Anflug und Landung*	
* Diese Übungen sind bei der Kompetenzbeurteilung eines FI für mehrmotorige Luftfahrzeuge zu demonstrieren.		
ABSCHNITT 5 - INSTRUMENTENFLUGÜBUNGEN (sind durch den Examiner festzulegen)*		Prüfer-Initialen
5.1		
5.2		
5.3		
5.4		
5.5		
* Diese Übungen sind bei der Kompetenzbeurteilung eines FI mit Lehrrechten für Instrumentenflug zu demonstrieren.		
ABSCHNITT 6 - BESPRECHUNG NACH DEM FLUG		Prüfer-Initialen
6.1	Visuelle Präsentationstechniken	
6.2	Technische Genauigkeit	
6.3	Erklärungsgenauigkeit	
6.4	Klarheit der Sprache	
6.5	Unterrichtstechnik	
6.6	Einsatz von Modellen und Hilfsmitteln	
6.7	Einbeziehung des Flugschülers	

ERGEBNISSE DER BEURTEILUNGSABSCHNITTE						
	1	2	3	4	5	6
„P“ - bestanden / passed „F“ - nicht bestanden / failed						
BEMERKUNGEN (falls zutreffend)						

FI(A) - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer FI(A) Lehrberechtigung gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.905.FI

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

8 Ergebnis der Kompetenzbeurteilung

☐ BESTANDEN

☐ TEILWEISE BESTANDEN

☐ NICHT BESTANDEN

Unterschrift des Flugprüfers

Unterschrift des Antragstellers

9 Hinweise zur Durchführung der Kompetenzbeurteilung

INHALTE DER KOMPETENZBEURTEILUNG

- (a) (siehe Abschnitte 1 bis 6)
- (b) Abschnitt 1, mündliche Prüfung der theoretischen Kenntnisse, der Kompetenzbeurteilung für alle FI ist in zwei Teile unterteilt:
 - (1) Der Bewerber hat eine Lehrprobe vor anderen Schülern abzuhalten, wobei einer davon der Prüfer ist. Die Lehrprobe ist aus Punkten des Abschnitts 1 auszuwählen. Der Zeitbedarf für die Vorbereitung der Lehrproben ist vorab mit dem Prüfer abzustimmen. Entsprechende Literatur darf vom Bewerber verwendet werden. Die Lehrprobe soll 45 Minuten nicht übersteigen.
 - (2) Der Bewerber wird von einem Prüfer in den Sachgebieten des Abschnitts 1 und in den Kernkompetenzen „Lehren und Lernverhalten“, wie in den Kursen für Lehrberechtigte übermittelt, mündlich geprüft.
- (c) Die Abschnitte 2, 3 und 6 sind für alle FI anzuwenden. Diese Abschnitte umfassen Übungen zur Demonstration der Befähigung, Lehrberechtigter zu sein (z.B. Lehrer-Demonstrationsübungen), welche vom Prüfer aus dem Lehrplan des Fluglehrerkurses ausgewählt werden. Der Bewerber ist verpflichtet, Fluglehrer-Fähigkeiten, einschließlich Flugvorbereitung, Flugausbildung und -nachbesprechung, zu demonstrieren.
- (d) Abschnitt 4 umfasst zusätzliche Übungen für FI für mehrmotorige Luftfahrzeuge. Dieser Abschnitt muss, soweit geeignet, in einem mehrmotorigen Luftfahrzeug oder einem FFS oder FNPT II, der ein mehrmotoriges Luftfahrzeug simuliert, absolviert werden. Dieser Abschnitt ist zusätzlich zu den Abschnitten 2, 3 und 6 abzuschließen.
- (e) Abschnitt 5 umfasst zusätzliche Übungen für FI mit Rechten zur Erteilung von IR-Flugunterricht. Dieser Abschnitt muss, soweit geeignet, in einem Luftfahrzeug oder einem FFS oder FNPT II unter der Annahme von Instrumentenflugbedingungen absolviert werden. Dieser Abschnitt ist zusätzlich zu den Abschnitten 2, 3 und 6 abzuschließen.